

Beschlussesentwurf: Teilrevision des Energiegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom
26. Juni 1998¹⁾ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986²⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. Juli 2017 (RRB Nr. 2017/1227)

beschliesst:

I.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird
wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende
Ausstattungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die
Energie sparsam und rationell genutzt wird.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann für folgende Massnahmen Beiträge leisten:

- a) (geändert) rationelle Energienutzung;
- b) (geändert) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- c) (geändert) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere
solche von Fachleuten;
- e) (geändert) Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.
- g) *Aufgehoben.*

§ 5^{bis} (neu)

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®)

¹ Für das Mass der Energieeffizienz von Gebäuden gilt der Energieausweis
der Kantone (GEAK®).

² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle bean-
tragt, hat einen GEAK® Plus beizubringen.

¹⁾ SR [730.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [941.21](#).

[Geschäftsnummer]

§ 8^{bis} (neu)

Anforderung Eigenstromerzeugung

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber, wobei für die installierte Leistung nie 30 kW oder mehr verlangt werden.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Art und Umfang sowie Befreiungen. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

§ 9 Abs. 3 (neu)

³ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen, sofern die Verordnung keine Befreiungen vorsieht, zu ersetzen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (Sachüberschrift geändert)

¹ Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Anlagen mit einer geringen Leistung können vom Bedarfsnachweis befreit werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Sportanlagen etc.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausnahmen können gewährt werden, wenn:

- a) (geändert) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, und
- b) (geändert) bauliche Massnahmen und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und

³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.

§ 13^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn:

- a) (neu) die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird, oder
- b) (neu) die Elektrizitätserzeugungsanlage keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Verteilnetz hat, oder
- c) (neu) die Elektrizitätserzeugungsanlage zur Erzeugung von Notstrom dient und Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ausführt.

§ 15 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Sachüberschrift geändert)

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzereinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufthtemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für das Heizen pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

§ 15^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Öffentliche Bauten (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest.

§ 19 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Das zuständige Departement

b) (geändert) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis});

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 8^{bis}), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 15).

§ 21^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.